



LEBENSMITTELHYGIENE

Einhaltung der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion

In Kürze

Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) fordert die Betriebe der Lebensmittelbranche auf, Konsumentinnen und Konsumenten über Lebensmittel tierischer Herkunft, welche aus in der Schweiz verbotener Produktion stammen, schriftlich zu informieren.

Welche Betriebe sind deklarationspflichtig?

Metzgereien, Restaurants, Gemeinschaftsverpflegungsbetriebe, Krankenhäuser, Detailhandelsgeschäfte usw.

Welche Lebensmittel sind zu deklarieren?

Fleisch von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung (ohne Wildschweine), von Hauskaninchen, von Hausgeflügel (ohne Legehennen), von Zucht-Schalenwild, Eier von Haushühnern.

Wie ist zu deklarieren?

Fleisch und dessen Zubereitung:

„kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt worden sein“ und/oder „kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein“.

Eier und deren Zubereitung:

„aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“.

Welche Länder haben der Schweiz gleichwertige Verbote erlassen?

Fleisch

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat eine Länderliste erstellt, die Auskunft über Länder mit gleichwertigen Verboten gibt. Erzeugnisse aus diesen Ländern müssen nicht deklariert werden.

Eier

Ausser der Schweiz verbietet zur Zeit kein anderes Land die Käfighaltung von Hühnern. Das bedeutet, dass alle ausländischen Eier zu deklarieren sind.

Welche Ausnahmen gibt es zu diesen Vorschriften?

Einzelne ausländische Betriebe halten auf privatrechtlicher Basis die Schweizer Bestimmungen ein. Diese Betriebe können mit Bewilligung vom BLW auf die Deklaration ver-

zichten. Sie verfügen über ein entsprechendes Zertifikat. Angaben zu Ausnahmegewilligungen sind auf den durch den Lieferanten ausgestellten Lieferpapieren aufzuführen. Die Lieferscheine sowie allfällige Zertifikate sind den Kontrollbehörden auf Verlangen vorzuweisen.

Welche Produkte sind zu deklarieren?

Fleisch und Fleischzubereitungen

- Ganze oder zerkleinerte Fleischstücke und deren Zubereitungen, wie: Steak, Plätzli, Geschnetzeltes, Gehacktes, Gulasch, Ragout, Roastbeef, Schnitzel, Voressen, Braten, Filet (auch im Teig), Kotelett, Haxen, Fleisch für Fondues (Bourguignonne, Chinoise, Bacchus), Zunge, Innereien (Leber, Nieren, Milken, Kutteln), Pfeffer, Chicken Nuggets, Chicken Patties, Diced Chicken.
- Rohe und gekochte Kochpökelfleischwaren, wie: Model-, Bauern-, Koch- oder Beinschinken, Rippli, Schüfeli, Rollschinkli, Kochspeck, Corned-Beef.
- Rohpökelfleischwaren, wie: Bündnerfleisch, Rohschinken, Hobelfleisch, Coppa, Trockenfleisch, Pancetta, Bauernspeck, Rohessspeck, Mostbröckli.
- Hackfleischwaren, wie: Tatar, Hamburger, Hacksteaks.

Eierzubereitungen

Spiegeleier, gekochte Eier, pochierte Eier, Ostereier, die aus eingeführten Eiern in Schale aus in der Schweiz verbotener Käfighaltung hergestellt worden sind.

Welche Produkte sind nicht zu deklarieren?

- Fische
- Fleisch von Straussen
- Fleisch von Wild
- Fleisch von Legehennen, die nicht zum Zwecke der Mast gehalten werden (Suppenhühner)
- Brühwurstwaren (geräuchert und ungeräuchert), wie: Aufschnitt, Cervelas, Fleischkäse, Wienerli, Lyoner, Schweinswürstli, Knackerli, Mortadella, Schübli, Bratwurst, Bierwurst, Schützenwurst, Chlöpfer, Zungenwurst, Cipollata, Balleron, Bündner Beinwurst, Brianzola, Hallauer Schinkenwurst.

- Rohwurstwaren, wie: Salami, Salametti, Salsiz, Rauchwurst, Landjäger, Mettwurst, Boutefas, Saucisse d'Ajoie, Saucisse au foie, Saucisse aux choux, Zampone, Saucisson, Luganighe, Cottechini, Longeole.
- Kochwurstwaren, wie: Streichleberwurst, Blutwurst, Leberwurst, Schwartenmagen, Presskopf, Terrine, Pastete.

Eier

- Erzeugnisse mit/aus Eiern wie Teigwaren, Canapé, Meringue, Tiramisu, selbst hergestellte Mayonnaise, Flüssigei, Stangenei, Rühreier, Omeletten, Eiprodukte
- Ei als Zutat, wie Ei im grünen Salat. Eier, die in der Schweiz für die Nahrungsmittelindustrie aufgeschlagen werden.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Die Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung; LDV, SR 916.51), die Länderliste (SR 916.511), sowie weitere Unterlagen sind erhältlich beim

Bundesamt für Landwirtschaft
Hauptabteilung Produktion und Internationales
Sektion Fleisch und Eier, 3003 Bern.

LDV, Länderliste und Merkblatt im Internet:
www.blw.admin.ch > Themen > Ein- und Ausfuhr

Stadt Zürich

Umwelt- und Gesundheitsschutz

Gesundheitsschutz

Lebensmittelinspektorat

Walchestrasse 31

Postfach 3251, 8021 Zürich

Tel. 044 412 50 40

Fax 044 412 50 41

ugz-lmi@zuerich.ch

www.stadt-zuerich.ch/lmi